

Ablauf BEM

1. Das Schulamt stellt regelmäßig fest bei welchen Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt innerhalb der letzten zwölf Monate vorliegt. Es versendet das Infopaket an die betroffene Lehrkraft und übergibt dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung eine Kopie des Anschreibens. Im Infopaket sind neben einem Beratungsangebot durch den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung umfangreiche Informationen z.B. zu Rekonvaleszenz, Rehamaßnahmen/Kuren, Schwerbehinderung oder Arbeitsversuch enthalten.

2. Die Lehrkraft kann nun die angebotene Beratung in Anspruch nehmen. Unter Hinweis auf die Zielsetzung des BEM und den Datenschutz wird die Einleitung eines BEM-Verfahrens besprochen.

Wird ein BEM gewünscht, wird die betroffene Lehrkraft gebeten ihre jederzeit widerrufliche Zustimmung zum BEM förmlich zu erklären.

3. Nach erklärter Zustimmung findet auf schriftliche Einladung durch das Schulamt das Erstgespräch mit den vereinbarten Mitgliedern statt. Darin werden aus Betroffenensicht mögliche arbeitsbedingte Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit, verbleibende Leistungspotenziale sowie Lösungsansätze erörtert.

Gemeinsam werden die weiteren Schritte und Maßnahmen vereinbart. Die Ergebnisse werden in einem einvernehmlichen Protokoll festgehalten.

4. Bei der Umsetzung des Maßnahmenplans wirken alle Beteiligten mit. Nach Bedarf finden Folge- und Bilanzgespräche statt.

Beratung

KONTAKTDATEN

[Staatliches Schulamt Stuttgart \(SSA-S\)](#)

Telefon 0711/6376 - 200

[Örtlicher Personalrat \(ÖPR\) am Staatlichen Schulamt Stuttgart](#)

Telefon 0711 6376-405

oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de

Für die Gruppe der Arbeitnehmenden:
Ulrike Buckard
Pia Döringer
Ayten Karakas

[Schwerbehindertenvertretung am Staatlichen Schulamt Stuttgart](#)

Telefon 0711 6376-404

Christian Meissner
Kerstin McGowan

[Bezirksschwerbehindertenvertretung beim Regierungspräsidium](#)

Telefon 0711 904 17075

Christian Meissner
christian.meissner@rps.bwl.de

BEM

Betriebliches Eingliederungs- management

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

**Örtlicher Personalrat
GHWRGs
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart
0711-6376 405**

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Wofür steht BEM?

BEM steht für **Betriebliches Eingliederungsmanagement** und ist als ein für alle Arbeitgeber verbindliches Verfahren in § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) normiert.

Wozu dient das BEM?

BEM ist ein strukturiertes Erörterungsverfahren, in dem Lösungen gefunden werden sollen, um nach längerer Arbeitsunfähigkeit eine möglichst dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Mit Hilfe des BEM soll eine Arbeitsunfähigkeit überwunden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden.

Anwendung

Für wen gilt das BEM?

Das BEM gilt für alle Beschäftigten eines Betriebes oder einer Behörde, also für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamten und Beamte, Auszubildende etc. und unabhängig davon, ob sie schwerbehindert sind oder nicht.

Wann findet das BEM statt?

Das BEM ist durchzuführen, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren und der Durchführung des BEM zugestimmt haben.

Ziele des BEM

- ◆ Arbeitsunfähigkeit möglichst frühzeitig beenden
- ◆ erneuter Arbeitsunfähigkeit vorbeugen
- ◆ den Arbeitsplatz erhalten
- ◆ Dienstunfähigkeit vermeiden
- ◆ begrenzte Dienstfähigkeit abwenden

Durchführung BEM

Wer führt das BEM durch?

Zuständig für die ersten Schritte im BEM ist im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen und der SBBZen das Staatliche Schulamt.

An der Durchführung können neben dem Schulamt auch die Schulleitung, der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden.

Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft einbezogen werden.

Wichtig

Unbedingt durch Personalrat oder Schwerbehindertenvertretung beraten lassen!